

Satzung
über die Benutzung des „Haus der Vereine“ Freindiez
der Stadt Diez
vom 21.03.2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S 538) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Vereinen und Verbänden in der Stadt Diez, sowie den politischen Parteien und Wählergemeinschaften steht das Recht auf Benutzung der Räume, 1. OG, Proberaum in dem Haus der Vereine Freindiez, Rudolf Dietz Straße 8, 65582 Diez im Rahmen dieser Benutzungssatzung zu:
- (2) Ein Benutzungsrecht für auswärtige Vereine, Verbände und kann durch den Stadtbürgermeister eingeräumt werden, soweit das Benutzungsrecht nach Ziffer (1) nicht beeinträchtigt wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können als Probe- und Vereinsräume im Rahmen der Vereinstätigkeit genutzt werden.
- (2) Die Benutzungsmöglichkeit erstreckt sich **nicht** auf private Jubiläen und Familienfeiern.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet für sämtliche, während der Benutzungszeit durch die Nutzung entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.

§ 4
Nutzung

- (1) Die Stadt benennt eine verantwortliche Person die die ordnungsgemäße Nutzung überwacht.
- (2) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Stadt an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreises

übergeben. Nach der Veranstaltung sind die benutzen Räume durch den Benutzer zu räumen und zu reinigen.

- (3) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibenden Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Bei einmaligen Nutzungen wird bei der Übergabe vor und nach der Nutzung der Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtung durch ein Übergabeprotokoll festgehalten, das vom Nutzer und der verantwortlichen Person unterschrieben wird.

§ 5

Benutzungsbestimmungen

- (1) Die überlassenen Räume sind pfleglich zu behandeln. Evtl. festgestellte Mängel oder Defekte sind der Stadt Diez umgehend zu melden. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen, sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (2) Es ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen besonders zu achten.
- (3) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes.
- (4) Bei der Nutzung ist auf die umliegenden Wohnhäuser und die Eigentumsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Bei Verlust eines überlassenen Schlüssels ist dies umgehend der Stadt Diez zu melden. Der Nutzer haftet hierbei für den Austausch der vorhandenen Schließanlage

§ 6

Geltungsbereich

Die Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Räume unterwirft er sich den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.

§ 7

Übertragung des Benutzerrechts

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung oder ihrer Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Stadtrat/Haupt- und Finanzausschuss/Stadtbürgermeister den Nutzer ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

§ 9
Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Vereinsräume erhebt die Stadt Diez ein Benutzungsentgelt. Das Nähere hierzu regelt eine gesonderte Gebührensatzung, die Teil der Haushaltssatzung ist.

§ 10
Nutzungszeiten

Alle Nutzungen sind unter den Nutzern gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung zeitlich abzustimmen und in einem Nutzungsplan festzulegen. Der Nutzungsplan ist der Stadt Diez vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diez, 21.03.2016.

(Frank Dobra)
(Stadtbürgermeister)

Siegel